

Ordnung der Stadt Großrätschen über die Ausleihe von Lernmitteln (Schulbuchordnung)

Vorbemerkung: Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die ausdrückliche Nennung weiblicher/ männlicher/ diverser Personen- oder Personengruppenbezeichnungen verzichtet. Sofern nicht ausdrücklich gekennzeichnet, sind stets alle drei genannten Geschlechter gemeint.

Die Stadt Großrätschen stellt als Schulträger den Schülern die jeweils erforderlichen Schulbücher (Lernmittel) leihweise gemäß §10 Abs. 2 der Lernmittelverordnung (LernMV) zur Verfügung. Die ausgeliehenen Schulbücher sind einzuschlagen und müssen pfleglich behandelt werden, sodass ein mehrjähriger Verwendungszeitraum erreicht werden kann.

§1 Geltungsbereich

- (1) Die Schulbuchordnung gilt für alle Schüler, die eine der Grundschulen oder die Oberschule der Stadt Großrätschen besuchen.
- (2) Die ausgeliehenen Schulbücher bleiben Eigentum der Stadt Großrätschen. Mit der Übergabe der Schulbücher an den Schüler durch die zuständige Lehrkraft wird zwischen der Stadt Großrätschen und dem gesetzlichen Vertreter des Schülers/ des volljährigen Schülers als Entleiher ein Leihvertrag nach § 598 ff BGB geschlossen.
- (3) Die Schulbuchordnung regelt die Höhe des Schadensersatzanspruches bei Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Schulbücher.
- (4) Die Schulbuchordnung findet keine Anwendung, wenn die Ausleihe von Schulbüchern nicht in Anspruch genommen wird und diese käuflich erworben werden.

§2 Pflichten des Schülers und seines gesetzlichen Vertreters

- (1) Der Schüler hat die entliehenen Schulbücher pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Dazu sind die Schulbücher sorgfältig einzuschlagen und schriftliche Einträge in den Büchern sind zu unterlassen. Lebensmittel und Getränke sind getrennt von Schulbüchern zu transportieren um Beschädigungen und Verschmutzungen zu verhindern. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Nach Gebrauchsüberlassung an den Schüler sind durch den gesetzlichen Vertreter/ den volljährigen Schüler die überlassenen Schulbücher auf bereits vorhandene Schäden zu überprüfen. Sofern bereits Schäden vorhanden sind, sind diese unverzüglich gegenüber der Schule zu dokumentieren bzw. anzuzeigen. Näheres hierzu regelt die jeweilige Schule.
- (3) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher an die Schule zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr, kann jedoch auch mehrere Schuljahre umfassen. Verlässt ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls nach Maßgabe des Absatzes (1) zurückzugeben.

§3 Schadensersatz

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von den zur Verfügung gestellten Schulbüchern ist der dadurch entstandene Schaden durch den Entleiher zu ersetzen. Die Höhe des

Schadenersatzes ist in der Anlage 1 dieser Schulbuchordnung geregelt. Der festgestellte Betrag ist dem gesetzlichen Vertreter des Schülers / dem volljährigen Schüler schriftlich in Rechnung zu stellen.

Schadenersatz ist zu leisten, wenn:

- a) Schulbücher erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen.
 - b) Schulbücher durch unsachgemäße Handhabung oder mutwillig beschädigt wurden.
 - c) das Schulbuch abhandengekommen ist und nicht zum Ende der Entleihdauer zurückgegeben wird.
- (2) Eine normale Abnutzung von Schulbüchern ist keine Beschädigung und bedarf keiner Schadensregulierung.
- (3) Die verantwortliche Lehrkraft der Schule stellt nach eigenem Ermessen und in Abstimmung mit der Stadt Großrätschen auf Grundlage dieser Schulbuchordnung den Umfang der Beschädigung und die Höhe des Schadenersatzes fest.

§4 Fälligkeit

- (1) Der festgesetzte Betrag ist dem gesetzlichen Vertreter des Schülers / dem volljährigen Schüler schriftlich in Rechnung zu stellen. Diese Forderung wird zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Das beschädigte Buch geht nach Zahlung der Schadenssumme in den Besitz des Schülers über.

§5 Schulorganisation

- (1) Der Schulleitung obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf des Schulbuchverleihs und der erforderlichen Dokumentation zu treffen und eine schulbuchverantwortliche Lehrkraft im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen.

§6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnung der Stadt Großrätschen über die Ausleihe von Lernmitteln tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Großrätschen,


André Lehnick
Bürgermeister
Stadt Großrätschen

Anlagen:

- Anlage 1 zu § 3 der Ordnung über die Ausleihe von Lernmitteln

Anlage 1 zu § 3 der Ordnung über die Ausleihe von Lernmitteln der Stadt Großräschen

Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule an die Stadt Großräschen zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleihzeit kann jedoch auch mehrere Schuljahre umfassen. Verlässt ein Schüler die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls nach Maßgabe des Satzes 1 zurückzugeben.

Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich.

Schulbücher müssen ersetzt werden, wenn:

a.) diese nicht mehr verwendbar sind:

- fehlende Seiten, Seiten ganz eingerissen
- starke Verschmutzung der Seiten oder des Einbands
- erhebliche Nässeschäden (stark gewellte/verzogene oder verklebte Seiten, verschmierte oder ausgewaschene Druckfarbe, Schimmelbildung, gelblich/ bräunliche Verfärbungen)
- auffällig auf mehreren Seiten mit nicht entfernbarem Schreibmittel beschrieben
- vorsätzlich durch unsachgemäße Handhabung beschädigt

b.) ein Schüler Schulbücher eines Mitschülers beschädigt und diese dadurch analog zu a nicht mehr verwendbar sind. In diesem Fall haftet der Verursacher für den entstandenen Schaden.

c.) diese dem/ der Schüler(in) abhandengekommen sind.

Der Wert des Schulbuches ist abhängig vom Alter und der Nutzungszeit. Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines nicht wiederverwendbaren Buches wird für alle Schulen der Stadt Großräschen wie folgt festgelegt:

im 1. Jahr der Nutzung	- der Wiederbeschaffungspreis
nach dem 1. Jahr der Nutzung	- 90% des Wiederbeschaffungspreises
nach dem 2. Jahr der Nutzung	- 70% des Wiederbeschaffungspreises
nach dem 3. Jahr der Nutzung	- 40% des Wiederbeschaffungspreises
nach dem 4. Jahr der Nutzung	- 20% des Wiederbeschaffungspreises

Für Bücher nach dem 5. Jahr der Nutzung wird kein Schadensersatz geltend gemacht.

Das beschädigte Buch geht nach Zahlung der Schadenssumme in den Besitz des Schülers über.